

Bundessozialgericht

- 3/12 RK 47/74 -

Beschluß in dem Rechtsstreit

Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Vorderpfalz,
Ludwigshafen am Rhein, Kurfürstenstraße 11,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Beigeladene:

- 1) Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,
- 2) Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,
- 3)
- 4)

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 1975
durch Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t
und Richter Dr. S c h m i t t ' und Dr. H e i n z e
beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Oktober 1974
wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat den Klägern und den Beigeladenen zu 3)
und 4) auch die außergerichtlichen Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

Nachdem die Beklagte im März 1971 eine Betriebsprüfung
durchgeführt hatte, forderte sie von den Klägern die
Nachentrichtung von Beiträgen für die Beigeladenen
G. (G.) und S. (S.), weil diese als gegen Ent-
gelt beschäftigte Arbeitnehmer anzusehen seien. Der
Widerspruch der Kläger blieb erfolglos.

Dagegen haben die Kläger Klage vor dem Sozialgericht
(SG) Speyer erhoben. Das SG hat die Bundesversicherungs-
anstalt für Angestellte (BfA) und das Landesarbeitsamt
(LAA) Rheinland-Pfalz-Saarland dem Rechtsstreit bei-
geladen und sodann G. und S. als Zeugen über ihre Tätig-
keit vernommen. Mit Urteil vom 25. September 1973 hat
es die angefochtenen Bescheide aufgehoben, weil G. u. S.
nach der Art ihrer überwiegenden Tätigkeit als freie
Mitarbeiter der klagenden Firmen und nicht als deren
Arbeitnehmer anzusehen seien.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt
und weiterhin die Auffassung vertreten, G. und S.
hätten als Beschäftigte gegen Entgelt der Versicherungs-
pflicht unterlegen. Das Landessozialgericht (LSG) hat
G. und S. dem Rechtsstreit beigeladen und mit Urteil
vom 23. Oktober 1974 die Berufung zurückgewiesen: Die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Beurteilung der Versicherungspflicht hänge davon ab, ob G. und S. in einem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den klagenden Firmen gestanden hätten. Das sei aus den einzelnen tatsächlichen Umständen der Beschäftigungen zu erschließen, die vertraglichen Abmachungen hätten demgegenüber nur untergeordnete Bedeutung. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte sei das SG zu einer zutreffenden Entscheidung gekommen. Die Aussagen von G. und S. vor dem SG ließen erkennen, daß sie ein eigenes Unternehmerrisiko getragen hätten. Das Fehlen eines eigenen Betriebs falle in Anbetracht der Art ihrer Tätigkeit nicht entscheidend ins Gewicht. Unter Würdigung aller für und wider die Versicherungspflicht sprechenden Umstände sei das LSG zur Annahme der Versicherungsfreiheit von G. und S. gelangt, weil die für eine selbständige Tätigkeit sprechenden Merkmale überwogen hätten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die nicht zugelassene Revision der Beklagten. Sie hält § 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für verletzt, weil das LSG die Bekundungen von G. und S. als Zeugenaussagen gewürdigt habe, während es sie allenfalls als Parteivorbringen hätte werten dürfen. Der Vorsitzende des SG sei zwar befugt gewesen, das persönliche Erscheinen der Beigeladenen zu 3) und 4) anzuordnen. Eine solche Anordnung hätte aber nicht der Beweiserhebung über streitige Tatsachen dienen dürfen. Da das LSG die Beweiserhebung und deren Ergebnis übernommen habe, habe es den Verfahrensfehler wiederholt und mit seiner Beweiswürdigung gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen.

Die Beklagte rügt des weiteren einen Verstoß gegen § 103 Satz 1 SGG. Das LSG habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Da es auf die tatsächlichen Gegebenheiten der Beschäftigungen des G. und S. ankomme, hätten diese ermittelt werden müssen. Darüber habe das LSG jedoch keine Fest-



- 4 -

stellungen getroffen.

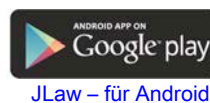
Die Revision der Beklagten ist nicht zulässig. Ihre Zulässigkeit bestimmt sich nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung (SGG aF), weil das angefochtene Urteil am 23. Oktober 1974 verkündet worden ist (Art. III und VI des Gesetzes zur Änderung des SGG vom 30. Juli 1974 - BGBl I 1625). Die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 164 Abs. 2 SGG aF sind jedoch nicht erfüllt.

Die von der Beklagten gerügte Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG liegt nicht vor. Die Beklagte geht bei ihren Darlegungen von unzutreffenden Voraussetzungen aus. An dem Verfahren vor dem SG Speyer waren nur die Kläger, die Beklagte sowie seit dem Beiladungsbeschluß vom 7. Februar 1973 die BfA und das LAA Rheinland-Pfalz-Saarland als Beigeladene beteiligt. G. und S. sind diesem Verfahren nicht beigeladen gewesen. Sie sind vielmehr erst durch den Beiladungsbeschluß des LSG vom 8. Juli 1974 am Verfahren beteiligt worden. Da G. und S. nicht Beteiligte des erstinstanzlichen Verfahrens waren (§ 69 SGG), konnten sie über die Art und Weise ihrer Beschäftigung nur im Wege der Zeugenvernehmung gehört werden. Diese Beweiserhebung hat das SG verfahrensrechtlich unbedenklich in der mündlichen Verhandlung durchgeführt (§§ 117, 118 SGG). Da G. und S. somit nicht als Prozeßbeteiligte angehört worden sind, hat das SG auch nicht den von der Beklagten gerügten Verfahrensfehler begangen, und demgemäß liegt auch kein Mangel vor, der im Verfahren des Berufungsgerichts fortwirken könnte.

Soweit die Beklagte rügt, das LSG habe die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten, erfüllt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

diese Rüge nicht die Voraussetzungen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG aF. Sie hat keine Tatsachen oder Beweismittel bezeichnet, aus denen sich ergibt, daß das LSG nicht zu der von ihm gewonnenen Überzeugung hätte kommen können. Da das sozialgerichtliche Verfahren die Parteivernehmung i.S. der §§ 445 ff der Zivilprozeßordnung nicht kennt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG), bestehen keine Vorschriften über etwaige unterschiedliche Beweiswerte von Äußerungen, die im Wege der Zeugenvernehmung erlangt und solchen, die durch Anhörung der Beteiligten gewonnen worden sind. Die Beklagte hat nicht dargetan, inwiefern das LSG die Bekundungen von G. und S. hätte deshalb anders werten müssen als das SG, weil sie im Berufungsverfahren nach der Beiladung die Stellung von Prozeßbeteiligten erhalten hatten, während sie im erstinstanzlichen Verfahren nur als Zeugen aufgetreten sind.

Auch die Rüge einer Verletzung des § 103 Satz 1 SGG erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Die Beklagte hat nicht angegeben, welche Beweismittel dem LSG noch zur Verfügung gestanden hätten, um die fraglichen Tätigkeiten aufzuklären. Nachdem bereits vor dem SG die Arbeitsverträge von G. und S. vorgelegen hatten, das Ergebnis der Betriebsprüfung bekannt war und G. und S. selbst über die Art ihrer Tätigkeit berichtet hatten, waren die tatsächlichen Gegebenheiten dieser Tätigkeiten bekannt und wurden auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt. Alle Beteiligten des Rechtsstreits sind demgemäß im Berufungsverfahren von diesem Umfang des Tatsachenstoffes ausgegangen, sie haben sich lediglich in der rechtlichen Bewertung der Tatsachen unterschieden. Bei dieser Sachlage bestand für das LSG keine Veranlassung, in nochmalige Ermittlungen über die Art und Weise der Tätigkeit von G. und S. einzutreten, zumal die Beklagte weder darauf zielende Beweisanträge gestellt noch Anregungen zu einer Beweiserhebung gegeben hatte.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Da die von der Beklagten gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen, ist ihre Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)